



Zielsetzung dieses Konzeptes

(1) Die Förderung der Gesundheit unserer Mitglieder durch sportliche Betätigung ist eine der Zielsetzungen der Vereinsarbeit des RSV. In Zeiten von coronabedingt erhöhten Infektionsgefahren wollen wir durch u.a. durch Einhaltung von vorgegebenen Regelungen und Empfehlungen das Infektionsrisiko für Mitglieder wirksam und zielgerichtet verringern, die an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sofern sich trotz der ergriffenen Maßnahmen eine Infektion ergeben sollte, sollen sich möglicherweise ergebende Infektionswege nachvollziehbar gemacht werden indem Informationen zu Veranstaltungsteilnehmern für einen begrenzten Zeitraum zweckorientiert gesammelt werden und bei Bedarf/auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden zugänglich gemacht werden.

(2) Zur Erreichung der in (1) genannten Zielsetzungen Nachverfolgbarkeit wird für die Mitgliederversammlung 2021 die obligatorisch geführte und bei den Versammlungsunterlagen aufzubewahrende (Standard-)Teilnehmerliste um Kontaktinformationen des jeweiligen Teilnehmers ergänzt.

(3) Dieses Konzept listet die Ge- und Verbote auf, die von den Versammlungsteilnehmern in Eigenverantwortung beachtet werden oder per Vorgabe der Vereinsführung aufgrund der Ausübung des Hausrechts eingefordert werden.

Grundsätzliches

(1) Gemäß § 5 Abs. 2 der 13. BayIfSMV sind Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden, mit bis zu 50 Teilnehmern in geschlossenen Räumen oder bis zu 100 Teilnehmern unter freiem Himmel gestattet, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet (hat) und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann.

(2) Jeder Teilnehmer an der Veranstaltung ist in geeigneter Art und Weise darauf hinzuweisen, dass

- die sog. AHA-Regel (AHA steht für Abstand, Hygiene, Alltagsmaske) grundsätzlich einzuhalten ist.
- eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung 2021 nur möglich ist, wenn keine Symptome einer Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber vorhanden sind.

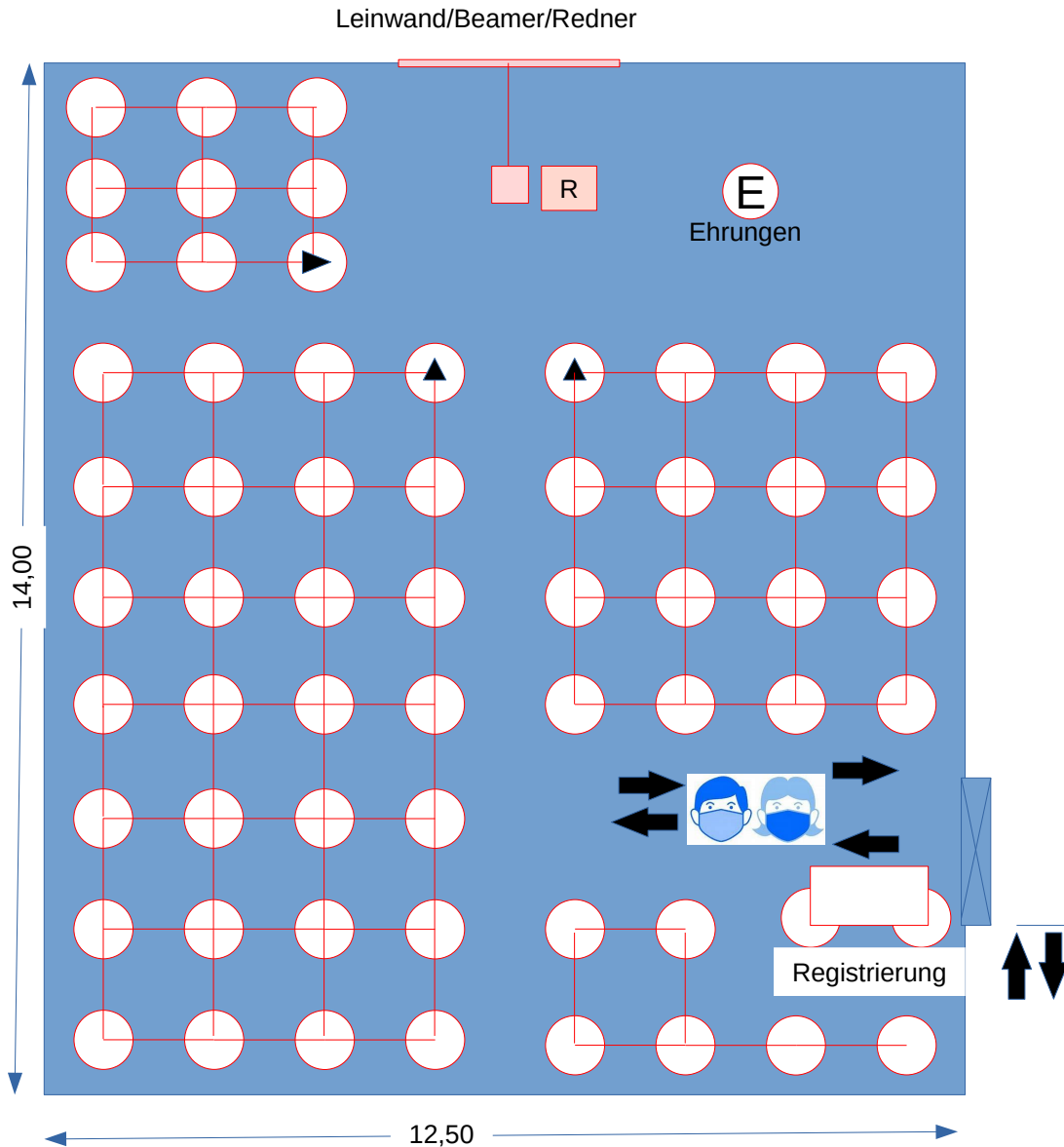
(3) Die effektive Dauer der RSV Mitgliederversammlung ist auf max. 2 Stunden festgelegt. Sofern die Teilnehmer (eine) zusätzliche Belüftungsunterbrechung(en) verlangen, wird die Veranstaltung für jeweils 15 Minuten unterbrochen und anschließen fortgesetzt

(4) Als Veranstaltungsort für die Mitgliederversammlung 2021 dient die vereinseigene Gymnastikhalle. Die Teilnehmer der Veranstaltung sollen fest angeordnete Sitzplätze vorfinden, die einen Abstand von 1,5 m (Mitte-Mitte) zu einander aufweisen. Als Bestuhlungsprinzip ist "Theaterbestuhlung" vorgesehen. Realisierbar sind somit 61 Sitzplätze Regelbestuhlung plus 4 Sitzplätze auf einer Ergänzungsfläche im angrenzenden Garderobenraum. Ist aufgrund des Voranmeldeprocederes zu erwarten, dass mehr Teilnehmer die Veranstaltung besuchen werden, als die vorhandenen 65 Sitzplätze besteht die Möglichkeit kurzfristig weitere 9 Sitzplätze in dem für Ehrungen reservierten Bereich bereit zu stellen und/oder im der angrenzenden Gaststättenbereich weitere 15 Sitzplätze bereitzustellen. Sofern mehr als 65 Teilnehmer die Versammlung besuchen, soll auch auf den Sitzplätzen das Tragen eines MNS erfolgen. Die Hallenbelüftung wird auf Frischluftzufuhr eingestellt.

Hygienekonzept für die Mitgliederversammlung am 16. Juli 2021



Bestuhlungsplan:



RSV – Gymnastikhalle: 175 m² Grundfläche + 8 m² Ergänzungsfl. (Nebenr.)
Sitzplätze (maskenfrei): 61 Plätze + 4 Plätze Ergänzungsfläche = 65 Plätze
Maskenpflicht auf allen Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb der Halle.

(5) Zu den Mitgliederversammlungen des RSV kommen (langjähriger Schnitt) etwa 55 - 70 Teilnehmer. Es wird erwartet, dass aufgrund der Pandemiesituation in 2021 etwa 60 Mitglieder die Veranstaltung besuchen werden. Um die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer besser abschätzen zu können, wird kurzfristig die Möglichkeit angeboten werden, sich via Internet zur Veranstaltung anzumelden. Inwieweit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden wird, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

(6) Aufgrund der derzeit und bis zum 28.07.2021 geltenden 13. BayIfSMV, in Erinnerung gerufen durch die aml. Bekanntmachung des LK NU auf der Homepage des Landkreise Stand 13.07.2021



Hygienekonzept für die Mitgliederversammlung am 16. Juli 2021

gilt für Veranstaltungen (Sport), dass max. 50 Personen Veranstaltungen (Indoor) besuchen dürfen. Auf der Seite des LRA NU ist weiterhin ausgeführt, dass vollständig geimpfte und genesene Personen dieser Zahl nicht zugerechnet werden brauchen.

(7) Aufgrund der Ausführungen (6) und des maximalen Fassungsvermögens der Halle (siehe oben) wird festgelegt, dass bis zur Zahl von max. 70 Teilnehmern (50 Besucher + 20 Geimpfte/Genesene) selektiv Einlass in die Halle gewährt werden kann.

Allgemeine Regeln

- (1) Soweit der Mindestabstand von 1,50 Metern nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen von MNS obligatorisch.
- (2) Im öffentlichen Raum (Verkehrsflächen, Laufwege im Vereinsheim) ist das Tragen von MNS obligatorisch. Abweichungen davon sind nur in begründeten Fällen möglich. Die Verpflichtung zum Tragen von MNS beginnt beim Zugang zum Vereinsheim und endet beim Verlassen. Die Teilnehmer werden mit entsprechenden Hinweisen auf die Tragepflicht hingewiesen.
- (3) Die Veranstaltungsräume werden regelmäßig und ausreichend belüftet. Die Veranstaltung kann auf Verlangen der Teilnehmer durch zusätzliche Belüftungspausen unterbrochen werden sofern dies notwendig ist.
- (4) Räume und Mobiliar sowie Geräte (z.B. Kugelschreiber für die Registrierung) werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.
- (5) Beim Zugang zum Veranstaltungsort stehen Möglichkeiten zur Handdesinfektion zur Verfügung
- (6) Toilettenanlagen sind mit Handwaschmitteln, nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder anderen hygienischen Handtrockenvorrichtungen, sowie Mitteln für die Handdesinfektion ausgestattet
- (7) Die Husten- und Nies-Ettiketten sind einzuhalten.
- (8) Berührungen von Schleimhautbereichen im Gesichtsbereich mit ungewaschenen Händen sind zu vermeiden.
- (9) Der Zutritt ist verboten für Personen, die
 - in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind
 - aus einem als Risikogebiet deklarierten Zone zurückgereist sind und keinen negativen Test nachweisen können, wenn seit der Rückkehr noch nicht 14 Tage vergangen sind.
 - Typische Erkrankungssymptome einer Atemwegsinfektion (Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen) aufweisen.
- (10) Zu beachtende Regeln, die in Eigenverantwortung der Veranstaltungsteilnehmer liegen, werden diesen durch entsprechende Merkblätter/Aushänge (angebracht vom Veranstalter) in Erinnerung gerufen.

Wullenstetten, 13.07.2021

Helmut Herchel
1. Vorstand

Steffen Baumgartner
2. Vorstand

Frank Teupke
3. Vorstand